

{TS-Kritik}

[07.08.2014]

Die *DN*-Redaktion wartet im Moment unter Spannung, wenngleich natürlich in hingestreckter Demut darauf, dass insgesamt vier (sehr komplexe) Presseanfragen an die zuständigen Behörden und Institutionen sowie ein sehr geschäftstüchtiges Tierärztinnen-Duo in Bayern zum Thema Sachkundeprüfung und ***D.O.Q.-Test*** beantwortet werden.

Inzwischen wird weitere fundierte Kritik an den Neuerungen des Paragraf 11 Tierschutzgesetz (Erlaubnispflicht) ohne bundesweit geltende weitergehende Durchführungsverordnungen öffentlich.

Juristische Vorabesinschätzung auf IG Hundeschulen

DN verlinkt nachstehend im Einverständnis mit dem Inhaber des Urheberrechtes, Rechtsanwalt **Jan Plischke** von der Kanzlei [Toprak und Partner Rechtsanwälte](#) in Gießen eine juristische Voreinschätzung zur „Rechtslage zu dem durch Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz vom 7. August 2013 eingefügten § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 f TierSchG“, die einen Überblick geben und verschiedene Handlungsalternativen aufzeigen will.

Rechtsanwalt

Jan Plischke

Juristische Vorabesinschätzung Rechtslage zu dem durch Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz vom Nr. 8 f TierSchG

[HIER !](#)

Zur Verfügung gestellt wird das Dokument durch die **Interessengemeinschaft Hundeschulen e. V.** ([IG Hundeschulen.de](http://IG.Hundeschulen.de)).

Betrifft die Hundetrainer, hat aber für den Tierschutz Relevanz

Tierschützer beachten bitte, dass obige juristische Vorabesinschätzung auf die besondere Situation gewerblich tätiger Hundetrainer zugeschnitten ist und mithin für Tierschützer nur bedingt und in Teilaspekten relevant ist. Da sich diese Kritik jedoch gegen das gesetzliche Gesamtpaket richtet, sind juristische Schwächen in Bezug auf Hundetrainer auch für die anderen Zielgruppen des Gesetzes relevant.

Juristen sehen insbesondere keine Rechtsgrundlage für die Durchführung des Testes (z. B. *D. O.Q.-Test*)

und fragen, auf welcher Rechtsgrundlage Veterinärbehörden diesen Test heranziehen möchten:

Die Behörden, so der bisherige Stand, nehmen die Einschätzung der „Sachkunde“ aufgrund von unterse

([Jan Plischke](#))

Im Weiteren geht es dann um die Auswahl des Prüfungsstoffes und die Bewertung der Prüfungsleistung, für die bisher eine gesetzliche Grundlage fehle. Das gilt dito für Tierschützer.

Zentral:

~~Der Gesetzgeber muss durch Rechtsverordnungen sich Rechte für die Durchführung des Sachkunde~~

([ibid .](#))

Diese Mängel und Defizite betreffen nach Auffassung der *DN*-Redaktion ebenfalls die Tierschützer. *DN* hatte ja schon kritisiert, dass es ganz offensichtlich und beim Stand der Dinge der Willkür der Veterinärbehörden überlassen bleibt, welche Art von Test und Sachkundeprüfung sie durchführen wollen.

IHK (Potsdamm) und Landestierärztekammer nicht autorisiert?

Speziell die Hundetrainer betrifft allerdings die auch an anderer Stelle zu vernehmende Kritik daran, was bitte die Industrie- und Handelskammer oder auch die Landestierärztekammern mit Hundetrainern zu schaffen haben. Dazu schreibt der Jurist:

Weder die Landestierärztekammern noch die IHK Potsdam sind zur Abnahme einer möglicherweise ber

(ibid.)

Übrigens sieht der hier vorab einschätzende Jurist den Ansatz von Kolleginnen, welche die Defizite der aktuellen Rechtslage gleich zur Verfassungsbeschwerde aufpumpen möchten, eher skeptisch:

Eine „abstrakte“ Überprüfung des § 11 TierschG in der Form einer Verfassungsbeschwerde wird im Hin

(ibid.)

Danke. Es hätte diese Redaktion auch eher verstört, wenn Frau Schönacker einmal einen Treffe gelandet hätte ...

Übersetzt in DN-Sprech

Weit über diese juristische Vorabeinschätzung hinausreichend und zum Status quo des Chaos das Ganze einmal in *DN*-Klarsprech gefasst: In der bisherigen Darreichungsform ohne nachgeordnete Regelungen zur Durchführung der ganzen Chose ist die Novellierung des Tierschutzgesetzes § 11 Sachkunde und Erlaubnispflicht ein offensichtlicher und heilloser Chaos produzierender Murks, der die dazugehörige Lobby mutmaßlich dazu einlädt, sich Regelungsdefizite zum eigenen kommerziellen Vorteil hinzubiegen.

Über diese Biegebemühungen wird *DN* ausführlich berichten.

Und zum *D.O.Q.*-Test in welcher Variante auch immer: An der **IMP**-Version besteht schon umfassende Kritik, die sowohl dem Rechteinhaber

Data Parc Ltd.

wie der

TAG-H

von der

DN

-Redaktion vorgelegt, bisher aber leider noch nicht stellungnahmt wurde.

Mit Spannung darf man darauf warten, dass kynologische Kapazität außerhalb der intransparenten *TAG-H* sich der Testvariante **PRO** annimmt und zu den dort verwendeten Fragen eine fachliche Kritik abgibt. *DN* hat
da schon einmal etwas vorbereitet ...

Den Auslandsschleppern drohen hohe Bußgelder!

Derweil die Hundetrainer um ihre Rechte kämpfen, haben wohl die meisten Auslandsschlepper immer noch nicht geschnallt, dass die schönen Zeiten ohne jede Erlaubnis nun endgültig vorbei sind. Eine *DN*-Leserin berichtete der Redaktion die Tage, eine Auslandsschlepperin ohne die nötige Erlaubnis habe ihr, darauf angesprochen, entgegnet, ihr Verein brauche diese Erlaubnis nicht, weil man „das“ (= illegalen Hundehandel) schon so lange mache.

Die *DN*-Redaktion wünscht dieser Dame von Herzen die dazugehörige Ordnungstrafe in Höhe von **25.000 Euro**.

Es ist nämlich kein Schönheitsfehler mehr, ab 1. August 2014 keine Erlaubnis für das Verbringen von Auslandshunden nach oder die Vermittlung von Auslandshunden in Deutschland vorweisen zu können. Wer ohne diese Erlaubnis Nämliches tut, begeht nach [§ 18 Abs. 1 Nr. 20](#) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Weitere Artikel dieser *DN*-Serie:

[Aua1360](#) / [Aua1362](#) / [Aua1364](#) / [Aua1378](#) /

& [Aua1375](#)